

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 11. September 1996

2708. Nutzungsplanung Geroldswil (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 60/1995 genehmigte der Regierungsrat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Geroldswil. Infolge eines hängigen Rekurses wurde Ziffer 222 der Bau- und Zonenordnung einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. In der Zwischenzeit hat die Baurekurskommission I den Rekurs teilweise gutgeheissen; der zweite und der dritte Satz von Ziffer 222 wurden aufgehoben. Der Gemeinderat ersucht mit Schreiben vom 21. August 1996 um nachträgliche Genehmigung von Ziffer 222 der Bau- und Zonenordnung, welcher sich damit auf folgende Bestimmung beschränkt: «In den Zonen W 1.3 und W 1.6 sind Gebäude mit Einfamilienhaus-Charakter zu erstellen.»

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Ziffer 222 der Bau- und Zonenordnung (ohne die aufgehobenen Abs. 2 und 3) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi